

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	30.08.2012

#### **Nachfrage zur teilweisen Beantwortung der Anfrage „Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem BSG-Urteil / Anhebung der angemessenen Wohnflächen,,**

Die Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Köln bittet um die Beantwortung ergänzender Nachfragen zur Vorlage Nr. 2409/2012:

Aus der nunmehr seit Juli 2012 vorliegenden Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil zu den Kosten der Unterkunft in NRW geht explizit hervor, dass sich die Angemessenheit der KdU nach den Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im Sozialen Mietwohnungsbau bereits seit Januar 2010 in NRW nach der WNB-Richtlinie richten muss(te). Weiter ergibt sich aus der Begründung explizit, dass es sich bei dem Urteil nicht um neue, sondern um ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes seit der Entscheidung vom 07.11.2006 handelt.

Unter Rn. 18 des Urteils führt das BSG aus:

*„Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (stRspr seit BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, RdNr. 19; zuletzt BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R <Duisburg>, RdNr. 17 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Maßgeblich sind die im streitigen Zeitraum gültigen Bestimmungen (BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 70/08 R – RdNr. 14 f; BSG Urteil vom 26.5.2011 - B 14 AS 86/09 R – RdNr. 18; BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R – RdNr. 17). (...) Für die Belegung von gefördertem Wohnraum (vgl § 18 WFNG NRW, der Nachfolgevorschrift zu § 27 WoFG – vgl. LT-Drucks 14/9394, S 96) sind ab dem 1.1.2010 daher die in Nr. 8.2 der WNB angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich.“*

Die Praxis der Bewilligung von Kosten der Unterkunft hat in Köln dieser ständigen Rechtsprechung des BSG nicht entsprochen, was die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 44 Abs. 1 SGB X, 330 Abs. 15GB 111 mit der Folge einer Erstattungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB X seit dem 01.01.2010 erfüllen dürfte.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Stadt Bonn inzwischen entschieden hat, dass die KdU-Bescheide von Amts wegen überprüft und nachgerechnet werden. In der DrS 1212265512 der Stadtverwaltung Bonn vom 16.08.2012 heißt es diesbezüglich:

*„Da durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes die bestehende Rechtsprechung bestätigt wird, sind in der Vergangenheit ergangene Kürzungsbescheide zu Unrecht erlassen worden. Eine Rücknahme der Bescheide und Nachberechnung der Leistungen wird gem. § 44 SGB X von Amts wegen ab Kürzungsbeginn, frühestens ab 01.01.2011 vorgenommen.“*

1. Der Fraktion DIE LINKE liegt die Entscheidung des BSG in ihrer Online-Fassung seit dem 23.07.2012 vor. Seit wann liegt der Verwaltung die Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil vom 16.05.2012 zu den Kosten der Unterkunft in NRW vor?

2. Gedenkt die Verwaltung in Anbetracht der Kenntnis der vorliegenden Begründung bei ihrer Teilantwort unserer Anfrage vom 21.06.2012 zu bleiben oder wird diese korrigiert und ergänzt werden?
3. Wie lässt sich erklären, dass es in der Teilantwort vom 24.07.2012 lediglich heißt: „Entsprechend dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012 ist zunächst die Langversion des Urteils abzuwarten, um die rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit bewerten zu können.“, als diese bereits veröffentlicht war und während die Städte Bonn und Wuppertal auch ohne das zu erwartende Ergebnis der Arbeitsgruppe rechtskonform handeln?
4. Wird die Stadt Köln, falls sie sich nicht in der Erstattungspflicht nach § 44 Abs. 4 SGB X sieht, die betroffenen Leistungsbezieher darüber informieren, dass sie durch entsprechende Überprüfungsanträge oder Klagen einen Anspruch auf Nachzahlung nicht gewährter Leistungen haben und ein entsprechendes Formular vorhalten?
5. Wann wird die beim MAIS eingerichtete Arbeitsgruppe, bei der die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren, als ständiges Mitglied vertreten ist, das nächste Mal zusammenkommen und eine differenzierte Bewertung des Urteils vornehmen?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1 Die Urteilsbegründung liegt der Verwaltung seit dem 19.07.2012 vor.
- Zu 2. Am 22.08.2012 wurde der Verwaltung über den Landkreistag NRW das Ergebnis der Arbeitsgruppe in Form eines Schreibens des MAIS vom 15.08.2012 bekannt gegeben. Die Stadt Köln war in der extra zu diesem Thema gegründeten „ad-hoc-Arbeitsgruppe“, die der Deutsche Städtetag und der Landkreistag für das MAIS einberufen haben, nicht eingeladen. Vor dem Hintergrund dieses neuen Schreibens vom 15.08.2012 ist nunmehr die kurzfristige Umsetzung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Verwaltung zur nächsten Ausschusssitzung berichten.
- Zu 3. Die Verwaltung folgte dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012, was bzgl. der rückwirkenden Umsetzung sagt:
- *Zu den rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit ist die Urteilsbegründung abzuwarten. Vor Ende Juni wird sie nicht vorliegen.*
  - *Erst dann wird eine differenzierte Bewertung möglich sein, die in bewährter Weise im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe vorzunehmen ist. Von dieser Bewertung werde ich Sie unterrichten.*
- Weiterhin wurde im letzten Satz des Schreibens auf die Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung bei der laufenden Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hingewiesen. Dieser Hinweis wurde durch eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsrichtlinien am 08.06.2012 zeitnah umgesetzt.
- Zu 4. Es ist Ziel der Verwaltung, alle in Frage kommenden Leistungsfälle im SGB II und SGB XII von Amts wegen zu prüfen und ggfls. nach zu bewilligen.
- Zu 5. Vgl. Beantwortung zu Frage 2.

**Gez. Reker**